



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012

HANNOVER, 12 APRIL 2012

NR. 13

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

- Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4,19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – 36.13-1.04/12 Laderholz – 124
- Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4,19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – 36.13-1.04/12 Wulfelade Repowering – 124
- Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hiddestorf-Lüdersen in der Region Hannover 124

#### Landeshauptstadt Hannover

- Bebauungsplan Nr. 1735 129
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1740 129
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1750 129
- Satzung über die Veränderungssperre Nr. 93 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1304, 1. Änderung - Bultstraße - 130

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

- Bebauungsplan Nr. 510 „Alte Feldmühle, 2. Bauabschnitt“, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Hagen 132

#### 2. Stadt PATTENSEN

- Öffentliche Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Stadt Pattensen zum 01.01.2009 132

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

#### Kirchenkreisamt Wunstorf

- Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Stifts-Kirchengemeinde Wunstorf in Wunstorf 133
- Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Stifts-Kirchengemeinde Wunstorf in 31515 Wunstorf 140

#### Landkreis Heidekreis

- Satzung des Deichverbandes Leinetal 142
- Mitgliederversammlung des Deichverbandes Leinetal 150

#### Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover

- Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Garbsen 151

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den  
§§ 4,19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
– 36.13-1.04/12 Laderholz –**

Die Fa. HIGRA GmbH & Co.KG, Auskündigerei 1, 26441 Jever hat mit Antrag vom 20.11.2008 die Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4,19 BImSchG i.V. mit der Ziffer 1.6 Spalte 2 der 4. Verordnung zum BImSchG (4.BImSchV, „Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen“) für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windkraftanlagen in der Gemarkung Laderholz, Flur 8, Flurstück 1/1, Flur 8, Flurstück 10 und Flur 1, Flurstück 27/1 im Außenbereich der Stadt Neustadt a. Rbge. beantragt. Dieser Antrag ist gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der 4 BImSchV im vereinfachten Verfahren durchzuführen (§ 19 BImSchG). Der Windpark besteht insgesamt aus 17 Windkraftanlagen, 12 Windkraftanlagen davon sind vor 1999 errichtet worden.

Das Vorhaben wird in einer genehmigungspflichtigen Anlage durchgeführt, die unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt und in Spalte 2 mit einem „A“ versehen ist. Damit ist gem. § 3c Abs.1 UVPG i.V. mit Anlage 2 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Windkraftanlagen hat zu dem Ergebnis geführt, das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

REGION HANNOVER  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Scherf

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den  
§§ 4,19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
– 36.13-1.04/12 Wulfelade Repowering –**

Die Fa. ecoJoule construct GmbH Bauträgergesellschaft für Energieanlagen, Alte Feldmühle 10, 31535 Neustadt a. Rbge. hat mit Antrag vom 19.12.2011 die Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4,19 BImSchG i.V. mit der Ziffer 1.6 Spalte 2 der 4. Verordnung zum BImSchG (4.BImSchV, „Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen“) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage als Ersatz für zwei vorhandene Windkraftanlagen (Repowering) in der Gemarkung Wulfelade, Flur 3, Flurstücke 8/1 und 6 im Außenbereich der Stadt Neustadt a. Rbge. beantragt. Dieser Antrag ist gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der 4 BImSchV im vereinfachten Verfahren durchzuführen (§ 19 BImSchG). Im Windpark Wulfelade werden 9 Anlagen betrieben.

Das Vorhaben wird in einer genehmigungspflichtigen Anlage durchgeführt, die unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt und in Spalte 2 mit einem „A“ versehen ist. Damit ist gem. § 3c Abs.1 UVPG i.V. mit Anlage 2 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Windkraftanlagen hat zu dem Ergebnis geführt, das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

REGION HANNOVER  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Scherf

**Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hiddestorf-Lüdersen in der Region Hannover**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.2.1991 (BGBl. I S.405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Hiddestorf-Lüdersen in seiner Sitzung am 22.3.2011 beschlossen, die Satzung des Verbandes in der Fassung vom 10.3.1975, geändert am 21.2.1989, zuletzt geändert am 11.3.1997, wie folgt neu zu fassen:

**§ 1**

**Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband Hiddestorf-Lüdersen“. Er hat seinen Sitz in Hemmingen, OT Hiddestorf, Region Hannover. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.
- (2) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (3) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Hiddestorf, Ohlendorf, Linderte und Lüdersen.

**§ 2**

**Aufgabe**

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe,
  1. Gewässer und ihre Ufer naturnah aus- und rückzubauen und zu unterhalten und
  2. Grundstücke zu entwässern.
- (2) Der Verband kann die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege übernehmen.

**§ 3**

**Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Mitglieder) und die dort aufgeführten politischen Gemeinden.
- (2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden.

**§ 4**

**Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Anlagen vorzunehmen, Gräben und Dräne herzustellen und zu erhalten.

- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus den Plänen des Wasserwirtschaftsamtes Hannover vom 31.8.1933; 3.9.1965; 18.11.1969; 1.12.1969; Jan. 1971; 15.11.1971 und 22.9.1982. Je eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher aufbewahrt. Der Verband führt ein Verzeichnis über den Verbandsplan und die dazu ergangenen Änderungen.
- (3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den dazugehörigen Ausführungskarten, die wie der Plan aufbewahrt werden.
- (4) Die Durchführung der Aufgabe nach § 2 Abs. 2 ist bei Bedarf aufgrund von besonderen, noch aufzustellenden Entwürfen, in denen die Finanzierung zu regeln ist, vorzunehmen.

#### § 5

##### **Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, befahren, das Räumgut ablagern und die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen.
- (2) Die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

#### § 6

##### **Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Gewässer und die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Neben den Eigentümerinnen und Eigentümern sind die Besitzerinnen und Besitzer der zum Verband gehörenden und beweideten Grundstücke verpflichtet, diese Grundstücke gem. § 6 Abs. 5 einzufrieden. Bei Querzäunen muss die Durchfahrbreite mindestens 4 m betragen.
- (3) Übergänge, Überfahrten und ähnliche Anlagen sind so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
- (4) Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5 m Breite müssen von Anpflanzungen freigehalten werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband Ufer und Randstreifen im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 bepflanzt. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
- (5) Bauliche Anlagen dürfen grundsätzlich nicht näher als 5 m vom Gewässer entfernt errichtet werden. Einfriedungen müssen einen Abstand von 1 m zum Verbandsgewässer einhalten und dürfen nicht höher als 1,2 m sein.
- (6) Ausnahmen von § 6 Abs. 5 können auf Antrag durch die Region Hannover als untere Wasserbehörde zugelassen werden.

#### § 7

##### **Verbandsschau**

- (1) Die Anlagen des Verbandes, seine Gewässer und die von ihm zu bearbeitenden Grundstücke sind mindestens jedes 2. Jahr zu prüfen.

- (2) Der Verbandsausschuss wählt für die Dauer seiner Amtsperiode 7 Schaubeauftragte. Der Vorstand leitet die Gewässerschau.
- (3) Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und bei Bedarf sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt an der Schau teilzunehmen.

#### § 8

##### **Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

Die Schauleitung zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen.

#### § 9

##### **Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und einen Verbandsausschuss.

#### § 10

##### **Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Entscheidung über die Einberufung zusätzlicher Mitgliederversammlungen,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Vergütungen für den Vorstand und die Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen dem Vorstand und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Beschluss über Verträge mit einem Wert von mehr als 1.000,00 Euro.

#### § 11

##### **Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss hat 7 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Er besteht aus 3 vom Rat der beteiligten Städte (Springe, Ronnenberg, Hemmingen) bestimmten Bevollmächtigten, deren Wohnsitz in den im Verbandsgebiet liegenden Stadtteilen bestehen muss oder die bei der Verwaltung einer Stadt tätig sind und 4 anderen Verbandsmitgliedern (Landwirtinnen oder Landwirte aus dem Verbandsgebiet).
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Ausschussmitglieder, die in den Vorstand gewählt werden, scheidern mit Beginn der Amtszeit im Vorstand aus dem Ausschuss aus.

- (3) Die Verbandsvorsteherin, der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Der Verbandsausschuss kann beschließen, dass abweichend von Abs. 3 die Einladung zur Mitgliederversammlung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 33 erfolgt.
- (5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch eine Vertretung mitzustimmen. Der Vorstand kann von der Vertretung eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als 3 Verbandsmitglieder vertreten.
- (6) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (7) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (8) Der Vorstand leitet die Wahl.
- (9) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Vorstand zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimmen geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das verkündete Wahlergebnis von niemand sofort in Zweifel gezogen wird.
- (10) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang niemand gewählt, wird zwischen den beiden, oder bei Stimmgleichheit mehrerer Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorstand zu ziehende Los.
- (11) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorstand und einem teilnehmenden Mitglied zu unterschreiben ist.

#### § 12

##### **Amtszeit des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 2014.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen. Die Ausschussmitglieder bleiben bis zum Eintritt des neuen Mitglieds im Amt. Ersatz für in den Vorstand gewählte Ausschussmitglieder ist unverzüglich nachzuwählen.

#### § 13

##### **Sitzungen des Verbandsausschusses**

- (1) Der Vorstand beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 % der Ausschussmitglieder ist der Ausschuss unverzüglich einzuberufen.
- (2) Der Vorstand lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Ferner ist zu den Sitzungen die Aufsichtsbehörde und nach Bedarf die Landwirtschaftskammer Hannover einzuladen.

- (3) Die Verbandsvorsteherin, der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses und hat kein Stimmrecht.

#### § 14

##### **Beschließen im Verbandsausschuss**

- (1) Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er ist auch beschlussfähig, wenn zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß geladen wurde und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben und vom Ausschuss zu bestätigen ist.

#### § 15

##### **Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und einer Stellvertretung.

#### § 16

##### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und die Stellvertretung. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher muss von den beteiligten Städten bestätigt werden. Voraussetzung ist der Wohnsitz in einer der beteiligten Städte.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann den Vorstand ganz oder teilweise aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

#### § 17

##### **Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 2015.
- (2) Wenn der Vorstand vor Ablauf der Amtszeit ganz oder teilweise ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.
- (3) Der ausscheidende Vorstand oder seine Stellvertretung bleibt bis zur Wahl der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers im Amt.

#### § 18

##### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
  - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
  - die Aufstellung der Jahresrechnung,
  - die Aufnahme- und Entlassungsanträge von Mitgliedern,
  - die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
  - die Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren,
  - Verträge mit einem Wert von bis zu 1.000,00 Euro.
- (2) Der Vorstand hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Er ist dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Verletzt er seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist er dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welcher der Verband von dem Schaden und der Person der Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze des Verbandsausschusses gebunden.

#### § 19

##### Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von der vertretungsberechtigten Person zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.
- (3) Ist eine Erklärung gegenüber dem Verband abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

#### § 20

##### Entschädigung

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie/Er erhält eine jährliche Entschädigung.

#### § 21

##### Dienstkräfte

Der Verband hat eine Kassenverwalterin oder einen Kassenverwalter für die Haushaltsführung und bei Bedarf eine technische Fachkraft für die Durchführung des Verbandsunternehmens einzustellen.

#### § 22

##### Haushaltsführung

- (1) Für die Haushaltsführung des Verbandes gelten mit Ausnahme der §§ 107, 108, 109 Abs. 2 S. 2 und 3 und Abs. 3 S. 2 letzter Halbsatz die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

#### § 23

##### Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher teilt sie der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 24

##### Überschreiten des Haushaltsplanes

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichend Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand stellt unverzüglich den Nachtragshaushalt auf und veranlasst dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

#### § 25

##### Prüfen des Haushalts

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie mit allen Unterlagen zum Prüfen an die Prüfstelle des Wasserverbandstages e.V..
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag, zu prüfen, ob
- a) nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
  - b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
  - c) diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) gibt die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher an die Aufsichtsbehörde.

#### § 26

##### Entlastung

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

#### § 27

##### Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).

**§ 28  
Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast für die Vorflutanlagen verteilt sich auf die politischen Gemeinden im folgenden Verhältnis:
  - 1) Hemmingen für OT Hiddestorf 45 Ant.
  - 2) Hemmingen für OT Ohlendorf 10 Ant.
  - 3) Ronnenberg für OT Linderte 25 Ant.
  - 4) Springe für OT Lüdersen 20 Ant.
- (2) Die Beitragslast aus der Dränung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden verbesserten Grundstücke.
- (3) Die Kosten für die Aufgabe nach § 2 Abs.2 verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

**§ 29  
Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

**§ 30  
Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Zusätzlich sind Mahn- und Vollstreckungskosten zu zahlen.
- (4) Die Vollstreckung rückständiger Beiträge richtet sich nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (5) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (6) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

**§ 31  
Anordnungsbefugnis**

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines von der Eigentümerin oder vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.

- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

**§ 32  
Rechtsbehelfe**

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Nds. Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

**§ 33  
Bekanntmachungen des Verbandes**

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Städten, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Städte geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen. Es kann auch durch schriftliche Mitteilung an die Betroffenen bekannt gemacht werden.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

**§ 34  
Änderung der Satzung**

- (1) Der Verbandsausschuss beschließt über eine Änderung der Satzung mit Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen und in deren amtlichen Verkündungsblatt öffentlich bekannt zu machen.

**§ 35  
Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Region Hannover in Hannover.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrer Vertretung ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

**§ 36  
Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerungen von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000 Euro hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit dem Vorstand einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

#### § 37

#### **Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Vorstandes, des Verbandsausschusses und die Dienstkräfte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

#### § 38

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hiddestorf-Lüdersen in der Fassung vom 10.3.1975, geändert am 21.2.1989 und zuletzt geändert am 11.3.1997 außer Kraft.

Hemmingen, den 28.3.2012

WASSER- UND BODENVERBAND  
HIDDESTORF-LÜDERSEN  
Der Verbandsvorsteher  
Tubbe

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hiddestorf-Lüdersen wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz genehmigt.

Hannover, den 28.3.2012

REGION HANNOVER  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Horenburg

#### **Landeshauptstadt Hannover**

#### **Bebauungspläne**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und den zuletzt ergangenen Änderungen die nachstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

**Bebauungsplan Nr. 1735**  
Bebauungsplan der Innenentwicklung

**Arbeitstitel:** Schwindstraße

#### **Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die westliche und nördliche Grenze der Grundstücke Podbielskistraße Nrn. 196 und 196 A, die nördliche, östliche und südliche Grenze des Grundstücks Podbielskistraße Nr. 200 und

durch die westliche Verlängerung der südlichen Grenze des Grundstücks Podbielskistraße Nr. 200 bis zum Grundstück Podbielskistraße Nr. 194.

Satzungsbeschluss am 22.03.2012

Auslage in Zimmer 508, Tel. 168-48842

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1740**  
Bebauungsplan der Innenentwicklung

**Arbeitstitel:** Herrenhäuser Markt

#### **Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich liegt am Herrenhäuser Markt zwischen Münterstraße, An Mußmanns Haube, Meldaustraße und dem Bunker an der Herrenhäuser Straße. Das Plangebiet umfasst innerhalb der Gemarkung Herrenhausen, Flur 12 die folgenden Grundstücke bzw. Grundstücksteile: Herrenhäuser Markt 1-3 und Meldaustraße 20 A sowie westlich daran angrenzend ein Teilstück der Münterstraße (Flurstück 57/6 mit ca. 300 m<sup>2</sup>), nördlich daran angrenzend ein Teilstück von der Verkehrsfläche An Mußmanns Haube (Flurstück 22/158 mit ca. 894 m<sup>2</sup>) und südlich daran angrenzend ein Teilstück des Herrenhäuser Marktes (Flurstück 22/163 mit ca. 6 m<sup>2</sup>).

Satzungsbeschluss am 22.03.2012

Auslage in Zimmer 508, Tel. 168-48842

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1750**  
Bebauungsplan der Innenentwicklung

**Arbeitstitel:** Verbrauchermarkt nördlich Spielhagenstraße

#### **Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Grundstück Spielhagenstraße 23a (Rewe-Markt, Flurstücke 587/2, 1368/589 und 1369/590, Flur 26, Gemarkung Hannover).

Satzungsbeschluss am 22.03.2012

Auslage in Zimmer 715, Tel. 168-43396

Die vorstehenden Bebauungspläne und die Begründungen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in den genannten Diensträumen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung treten die o. g. Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hannover, den 26.03.2012

DER OBERBÜRGERMEISTER  
In Vertretung  
Bodemann  
(Stadtbaurat)

### Veränderungssperre

#### **Satzung über die Veränderungssperre Nr. 93 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1304, 1. Änderung - Bultstraße -**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23. Dezember 2010) -, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 22.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 1304, 1. Änderung – Bultstraße - wird eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich wird im Norden begrenzt von der Eisenbahnstrecke Hannover-Lehrte, im Osten von der Plathnerstraße, im Süden vom Braunschweiger Platz und im Südwesten von der Bultstraße, - Anlage -.

#### § 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### § 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

#### § 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

#### § 5

Vorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Landeshauptstadt Hannover nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 6

Die Satzung tritt mit dem Tag der Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Die Veränderungssperre tritt, soweit sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren, auf jeden Fall mit Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Nr. 1304, 1. Änderung außer Kraft.

Hannover, 23.03.2012

Weil  
Oberbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 18 Abs. 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB lautet: „Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten“. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Landeshauptstadt Hannover) beantragt wird.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. § 44 Abs. 4 BauGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlösungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

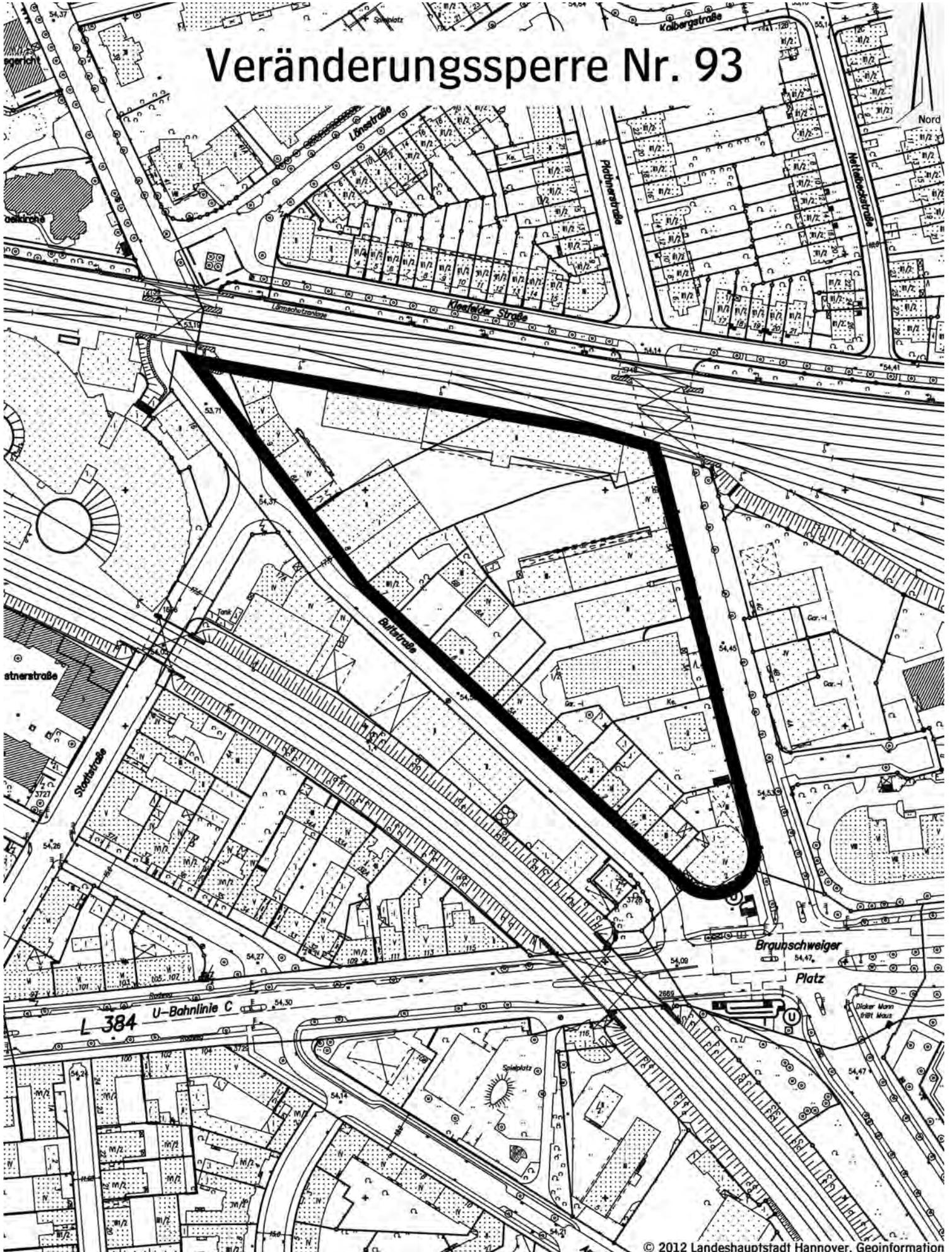
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hiermit wird die Veränderungssperre Nr. 93 gemäß § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Hannover, den 26.03.2012

DER OBERBÜRGERMEISTER  
In Vertretung  
Bodemann  
Stadtbaurat

# Veränderungssperre Nr. 93



## B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

### 1. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

#### **Bebauungsplan Nr. 510 „Alte Feldmühle, 2. Bauabschnitt“, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Hagen**

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 02.02.2012 den o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB und die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB haben an dieser Beschlussfassung teilgenommen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 1 NKomVG bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



#### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich ist vorstehender Planskizze zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 510 „Alte Feldmühle, 2. Bauabschnitt“, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Hagen, mit Begründung wird bei der Stadt Neustadt a. Rbge. – Team Stadtplanung –, Theresenstraße 4, 31535 Neustadt a. Rbge., während der Öffnungszeiten: Montag und Dienstag 08.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 08.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### **Hinweise:**

- I. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neustadt a. Rbge. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- II. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Neustadt a. Rbge. beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Neustadt a. Rbge., den 30.03.2012

STADT NEUSTADT A. RBGE.  
DER BÜRGERMEISTER  
im Auftrag  
Dr. Weusthoff

### 2. Stadt PATTENSEN

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Stadt Pattensen zum 01.01.2009**

Aufgrund § 129 Abs. 2 NKomVG hat der Rat der Stadt Pattensen am 16. Februar 2012 die vom Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 durch Beschluss festgestellt. Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 ist gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 29. März 2012 angezeigt worden. Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 mit Anlagen liegt zur Einsichtnahme ab dem 12. April 2012 bis zum 26. April 2012 während der Dienststunden (montags – freitags 8.00 – 12.00 Uhr, montags 14.00 – 16.00, donnerstags 15.00 – 18.00) im Eingangsbereich des Rathauses, Auf der Burg 1 – 2, 30982 Pattensen, öffentlich aus

Pattensen, den 29.03.2012

STADT PATTENSEN  
Der Bürgermeister  
Griebe

**C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN****Ev.-luth. Kirchenamt Wunstorf****Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Stiffts-Kirchengemeinde Wunstorf in Wunstorf**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Stiffts-Kirchengemeinde am 25. Januar 2012 folgende Friedhofsordnung beschlossen: Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden.

Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

**Inhaltsübersicht****I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

**II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

**III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

**IV. Grabstätten**

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 13a Wahlgrabstätten im Rasenfeld
- § 14 Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 15a Urnenwahlgrabstätten im Rasenfeld
- § 15b Trauerdenkmal
- § 15c Grabanlage für Totgeborene
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

**V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

**VI. Anlage und Pflege von Grabstätten**

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

**VII. Grabmale und andere Anlagen**

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

**VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

**IX. Haftung und Gebühren**

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

**X. Schlussvorschriften**

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**I. Allgemeine Vorschriften****§ 1****Geltungsbereich und Friedhofszweck**

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Stiffts-Kirchengemeinde in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 15/1, 15/2, 15/3, 15/5 – 15/11, 19/2, 34/2 und 37/1 der Flur 2, Gemarkung Wunstorf in Größe von insgesamt 8.98.12 ha, Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Stiffts-Kirchengemeinde Wunstorf.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Stadt Wunstorf, in den Ortsteilen Wunstorf, Klein Heidorn, Blumenau und Liethe hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, ausgenommen sind Bestattungen im Rasenfeld.

**§ 2****Friedhofsverwaltung**

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

**§ 3****Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen.

Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.

Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4

#### Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### § 5

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
  - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwenden,
  - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
  - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - h) Hunde unangeleint mitzubringen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### § 6

#### Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

## III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

### § 7

#### Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

### § 8

#### Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde

Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmutzkurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

#### § 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

#### § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

### IV. Grabstätten

#### § 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
  - a) Reihengrabstätten (§ 12)
  - b) Wahlgrabstätten (§ 13)
  - c) Wahlgrabstätten im Rasenfeld (§ 13 a)
  - d) Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld (§ 14)
  - e) Urnenwahlgrabstätten (§ 15)
  - f) Urnenwahlgrabstätten im Rasenfeld (§ 15 a)
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nut-

zungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben.  
Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

Sollte in einer Wahlgrabstelle zuerst eine Urnenbestattung erfolgt sein, so ist noch eine Erdbestattung möglich, wenn dadurch die Gesamtzahl der zusätzlichen Beisetzungen nicht überschritten wird. In einer Wahlgrabstelle, auf der eine Tiefenbestattung erfolgt bzw. möglich - siehe § 11 Abs. 7 - ist, darf zusätzlich nur noch eine weitere Erd- bzw. Urnenbestattung erfolgen. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung bestehenden Nutzungsrechten findet weiterhin die bisherige Regelung Anwendung, dass in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle zusätzlich bis zu 3 Aschen bestattet werden dürfen.

- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstätten etwa folgende Größe haben:
  - a) für Säрге:
 

von Kindern:	Länge: 1,50 m / Breite: 0,90 m,
von Erwachsenen:	Länge: 2,50 m / Breite: 1,25 m,
  - b) für Urnen: Länge: 1,00 m / Breite: 1,00 m.
 Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m und bei Tiefenbestattungen von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 2,00 m, wobei Tiefenbestattungen in den Rasengrababteilungen nicht möglich sind. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung sind in den Abteilungen 1 bis 5 (links und rechts) bei Neuvergabe von Nutzungsrechten keine Tiefenbestattungen mehr erlaubt.  
Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Kies, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch

entstehenden Kosten von der Nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung des Grabzubehöres besteht nicht.

## § 12

### Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Über das Nutzungsrecht wird ein Gebührenbescheid ausgestellt.
- (2) Bei den Reihengrabstätten dürfen die Einfassungen nicht länger als 1,70 m und nicht breiter als 0,70 m sein, wobei der Grabstein innerhalb des Einfassungsbereiches liegen muss.  
Die bepflanzbare Fläche beträgt bei Reihengräbern max. 1,70 m x 0,70 m und bei Kindergräbern max. 1,00 m x 0,50 m.  
Bei Reihengräbern sind keinerlei Anpflanzungen zwischen den Grabstätten gestattet. Die Sauberhaltung und Pflege der Fläche zwischen den Grabstätten obliegt den Nutzungsberechtigten.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

## § 13

### Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird ein Gebührenbescheid ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um bis zu 25 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern.  
Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigten Person und folgende Angehörige bestattet werden:
  - a) Ehegatte,
  - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
  - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
  - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) Eltern,
  - f) Geschwister,
  - g) Stiefgeschwister,
  - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.
 Grundsätzlich entscheidet die Nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der Nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen

- bedarf eines Antrags der Nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen Nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die Nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

## § 13 a

### Wahlgrabstätten im Rasenfeld

- (1) Wahlgrabstätten im Rasenfeld werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben.  
Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 13) auch für die Wahlgrabstätten im Rasenfeld. Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger.  
Die Gräber werden mit Gras eingesät und sind frei von jedem Grab- und Blumenschmuck sowie von Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten. Für das Niederlegen von Schnittblumen, Gebinden oder Kränzen ist die dafür vorgesehene gemeinsame Stelle zu benutzen. Spätestens nach 14 Tagen muss der Blumenschmuck von der dafür vorgesehenen gemeinsamen Stelle durch die Angehörigen entfernt werden. Lediglich in dem Zeitraum vom 01. November bis Ende Februar eines jeden Jahres können Gestecke, Lichter, Grabschmuck in der Größe der Grabplatte auf diese gelegt/gestellt werden.
- (3) **Jede** Wahlgrabstelle im Rasenfeld ist vom Nutzungsberechtigten bzw. Auftraggeber der Bestattung, mit einer liegenden 10 cm starken polierten Grabplatte aus Granit in Größe von 30 cm x 40 cm zu versehen. Die Grabplatte ist so in den Boden einzuarbeiten, dass ein Befahren der Fläche mit dem Grasmäher störungsfrei möglich ist.  
Die Grabplatte ist im oberen Bereich der Grabstätte zu verlegen. Die Verlegung nur einer Grabplatte auf einer mehrstelligen Grabstätte ist nicht erlaubt. Eine bestimmte Farbgebung für die Grabplatte wird nicht vorgeschrieben. Nicht erlaubt sind lediglich weiße Grabplatten.

Die Kosten für eine solche Grabplatte sind **nicht** in der Gebühr zu § 6 Ziffer I. 5. der Friedhofsgebührenordnung enthalten.

- (4) Tiefenbestattungen sind auf dem Rasenfriedhof nicht gestattet.

#### § 14

##### Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld

- (1) Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld werden mit einer Grabstelle zur Bestattung einer Asche vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten (§ 12) auch für die Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld.  
Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Gräber werden mit Gras eingesät und sind frei von jedem Grab- und Blumenschmuck sowie von Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten. Für das Niederlegen von Schnittblumen, Gebinden oder Kränzen ist die dafür vorgesehene gemeinsame Stelle zu benutzen. Spätestens nach 14 Tagen muss der Blumenschmuck von der dafür vorgesehenen gemeinsamen Stelle durch die Angehörigen entfernt werden.
- (3) Auf dieser Grabanlage ist es nicht gestattet, auf der einzelnen Grabstätte Grabplatten oder -steine jeglicher Art zu verlegen. Vorgeschrieben ist allerdings, zur Erinnerung an die/den Verstorbene(n), dass eine Namenstafel in der Größe 7 cm x 20 cm auf dem vom Friedhofsträger aufgestellten Gedenkstein angebracht wird. Die Beschaffung dieser Namenstafel erfolgt durch den Friedhofsträger. Die Kosten hierfür sind in der Gebühr nach § 6 Ziffer I. 4. der Friedhofsgebührenordnung enthalten.

#### § 15

##### Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 13).

#### § 15 a

##### Urnenwahlgrabstätten im Rasenfeld

- (1) Urnenwahlgrabstätten im Rasenfeld werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§13) auch für die Urnenwahlgrabstätten im Rasenfeld.  
Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Gräber werden mit Gras eingesät und sind frei von jedem Grab- und Blumenschmuck sowie von Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten. Für das Niederlegen von Schnittblumen, Gebinden oder Kränzen ist die dafür vorgesehene gemeinsame Stelle zu benutzen. Spätestens nach 14 Tagen muss der Blumenschmuck von der dafür vorgesehenen gemeinsamen Stelle durch die Angehörigen entfernt werden.  
Lediglich in dem Zeitraum vom 01. November bis Ende Februar eines jeden Jahres können Gestecke,

Lichter, Grabschmuck in der Größe der Grabplatte auf diese gelegt/gestellt werden.

- (3) Jede Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld ist vom Nutzungsberechtigten bzw. Auftraggeber der Bestattung, mit einer liegenden 10 cm starken polierten Grabplatte aus Granit in Größe von 30 cm x 40 cm zu versehen. Die Grabplatte ist so in den Boden einzuarbeiten, dass ein Befahren der Fläche mit dem Grasmäher störungsfrei möglich ist. Die Grabplatte ist in der Mitte der 1 x 1 m großen Grabstätte zu verlegen. Die Verlegung nur einer Grabplatte auf einer mehrstelligen Grabstätte ist nicht erlaubt. Eine bestimmte Farbgebung für die Grabplatte wird nicht vorgeschrieben. Nicht erlaubt sind lediglich weiße Grabplatten. Die Kosten für eine solche Grabplatte sind nicht in der Gebühr zu § 6 Ziffer I. 6. der Friedhofsgebührenordnung enthalten.

#### § 15 b

##### Trauerdenkmal

Die Steine für das Trauerdenkmal werden gegen eine Gebühr für die Dauer von 25 Jahren durch die Friedhofsverwaltung an Hinterbliebene vergeben, die keinen angemessenen Ort zum Trauern und zum Tag der Antragstellung kein Nutzungsrecht auf dem Friedhof Wunstorf haben.

#### § 15 c

##### Grabanlage für Totgeborene

Diese Grabanlage dient der würdigen Bestattung von nicht bestattungspflichtigen tot geborenen Kindern sowie von Föten und Fötalgewebe. Die Bestattung findet bei Bedarf statt und ist kostenlos.

#### § 16

##### Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über großer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 5 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

#### § 17

##### Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

## V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

#### § 18

##### Gestaltungsgrundsatz

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

- (2) Für Teile des Friedhofes gelten Gestaltungsvorschriften.

Lediglich in der Abt. 10 E des Friedhofes befindet sich ein gestaltungsfreies Grabfeld für Wahlgrabstätten. In dieser Abteilung sind Grababdeckungen jeglicher Art gestattet. Ausgenommen davon sind die in dieser Abteilung liegenden Urnenrasenwahlgrabstätten.

Weiterhin können die Urnengrabstätten (mit Ausnahme der Urnengrabstätten im Rasenfeld) mit einer Grabplatte vollständig abgedeckt werden.

Alle weiteren Grabstätten dürfen mit Steinplatten abgedeckt werden. Die abgedeckte Fläche darf 2/3 der Gesamtfläche nicht überschreiten. Dies gilt ebenso für liegende Grabmale. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Rasengräber.

Siehe auch § 20 Abs. 7.

Sind bereits vorhandene Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so haben diese Bestandsschutz.

### § 19

#### Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

### § 20 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder durch Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.
- (6) Private Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Friedhofsträger kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung einer Bank genehmigen. Diese ist klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
- (7) Die Wahlgrabstätten mit Ausnahme der Grabstätten im Rasenfeld werden mit Kantensteinen abgegrenzt. Das Setzen mit Kantensteinen obliegt dem Friedhofsträger. Zusätzliche private Einfassungen dürfen nur innerhalb der Kantensteine gesetzt werden. Die Abgrenzung der Reihengrabstätten erfolgt seitens des Friedhofsträgers mit Markierungspunkten. Seitens des Friedhofsträgers werden die Grabstätten in der Abt. 10 A – Reihen 1-4 – mit Hecken sowie die Grabstätten in der Abt. 10 A ab Reihe 5 wie auch die Grabstätten in den Abt. 10 C und 15 A mit Kantensteinen eingefasst.  
Die Urnenwahlgrabstätten in der Abteilung 10 B werden seitens des Friedhofsträgers mit Natursteinen eingefasst. Von daher ist das Setzen jeglicher zusätzlicher Einfassungen nicht erlaubt.

### § 21

#### Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Der Grabschmuck darf nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

## § 22 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
  - (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
    - a) die Grabstätte abräumen und einebnen und
    - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
  - (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
  - (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
  - (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
  - (7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
  - (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile die richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
  - (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

## VII. Grabmale und andere Anlagen

### § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
  - (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar – einschl. Seitenansicht-, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
  - (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt. Die Grabmale dürfen nur montags bis freitags während der Öffnungszeiten in Absprache mit den Friedhofsmitarbeitern angeliefert werden.
- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.
  - (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte ist nicht möglich. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

### § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte

§ 25  
**Entfernung**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Friedhofsträger die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Der Friedhofsträger hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbeitrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26  
**Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit vom Friedhofsträger erhalten.

**VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

§ 27  
**Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden.  
Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28  
**Benutzung der Friedhofskapelle**

- (1) Für die Trauerfeier steht grundsätzlich die Friedhofskapelle mit dem ausgestatteten Inventar zur Verfügung. Zusätzliche private Ausstattungen sind nicht gestattet.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

**IX. Haftung und Gebühren**

§ 29  
**Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30  
**Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

**X. Schlussvorschriften**

§ 31  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 13.05.1996, zuletzt geändert am 16.04.2007, außer Kraft.

Wunstorf, den 25. Januar 2012

Der Kirchenvorstand  
der Ev.-luth. Stifts-Kirchengemeinde Wunstorf

Büsing L. S. Wulff  
Vorsitzender Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Neustadt-Wunstorf, den 7. März 2012

Der Kirchenkreisvorstand  
des Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf

Hagen L. S. H. Butenschön  
Vorsitzender Kirchenkreisvorsteher

**Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Stifts-Kirchengemeinde Wunstorf in 31515 Wunstorf**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Stifts-Kirchengemeinde Wunstorf für den Friedhof in Wunstorf am 25. Januar 2012 bzw. 5. März 2012 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1  
**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## § 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen.

## § 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschildner oder die Gebührenschildnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

## § 6 Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

#### 1. Reihengrabstätten:

- a) für Personen über 5 Jahre  
- für 25 Jahre - : 818,00 Euro
- b) für Kinder bis zu 5 Jahren  
- für 25 Jahre - : 250,00 Euro
- c) Die Beisetzung von Tot- oder Fehlgeburten auf dem Rasenstreifen in der Kindergräberanlage ist kostenlos.

#### 2. Wahlgrabstätten:

- a) für 25 Jahre - je Grabstelle - : 1.100,00 Euro
- b) für jedes Jahr der Verlängerung  
- je Grabstelle - : 44,00 Euro

#### 3. Urnenwahlgrabstätten:

- a) für 25 Jahre - je Grabstelle - : 925,00 Euro
- b) für jedes Jahr der Verlängerung  
- je Grabstelle - : 37,00 Euro

#### 4. Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld

für 25 Jahre - incl. Namenstafel - : 948,00 Euro  
Die Gebühr beinhaltet die Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes.

#### 5. Wahlgrabstätten im Rasenfeld

- a) für 25 Jahre - je Grabstelle - : 1.775,00 Euro
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung  
- je Grabstelle - : 71,00 Euro
- Die Gebühr beinhaltet die Pflege der Grabstelle für die Dauer des Nutzungsrechtes.

#### 6. Urnenwahlgrabstätten im Rasenfeld

- a) für 25 Jahre - je Grabstelle - : 1.075,00 Euro
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung  
- je Grabstelle - : 43,00 Euro
- Die Gebühr beinhaltet die Pflege der Grabstelle für die Dauer des Nutzungsrechtes.

#### 7. Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab, Wahlgrab oder Wahlgrab im Rasenfeld

Gebühren entsprechend Nr. 1, 2 oder 5

#### 8. Zusätzliche Beisetzung in einem Wahl- bzw. Urnenwahlgrab - auch im Rasenfeld -

Für eine zusätzliche Erdbestattung auf einem bereits mit einer Erdbestattung belegten Tiefengrab wird eine zusätzliche Nutzungsgebühr nicht erhoben. Gleiches gilt für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle - auch im Rasenfeld - gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung. Für die bei einer solchen Bestattung erforderlich werdende Anpassung der Nutzungszeit an die neue Ruhezeit werden Gebühren gemäß Ziffer 2 b), 3 b), 5 b) bzw. 6 b) fällig. Ebenso Gebühren nach Abschnitt III.

Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle/ Friedhofskapelle:**

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle - je Bestattungsfall -: 80,00 Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle - je Bestattungsfall -: 230,00 Euro

**III. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft und das Abräumen der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung
  - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 213,00 Euro
  - b) bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr 637,00 Euro
  - c) bei einer Tiefenbestattung 976,00 Euro
2. für eine Urnenbestattung 213,00 Euro

**IV. Verwaltungsgebühren**

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung 55,00 Euro
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals - einschließlich Gedenkstein Trauerdenkmal - 25,00 Euro
3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften. 25,00 Euro

**V. Gebühren anlässlich des Abräumens von Grabmalen:**

Neben der Gebühr zu IV. ist für die spätere Abräumung von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen folgende Gebühr zu zahlen:

- a) bei einer Ansichtsfläche von Grabmal oder Grabplatte bis zu einer Größe von 0,2 qm: 33,00 Euro
- b) bei einer Ansichtsfläche von Grabmal oder Grabplatte in einer Größe von über 0,2 qm bis 0,5 qm: 81,00 Euro
- c) bei einer Ansichtsfläche von Grabmal oder Grabplatte in einer Größe von über 0,5 qm bis 1,0 qm: 107,00 Euro
- d) bei einer Ansichtsfläche von Grabmal oder Grabplatte in einer Größe von über 1,0 qm: 161,00 Euro
- e) bei Grabeinfassungen aus festem Material: 70,00 Euro

Bei der Rückgabe von Gräbern an die Friedhofsverwaltung, für die die Gebühr zu a) bis e) aus Anlass der Genehmigung dieser Grabmale noch nicht erhoben wurde, sind Grabmale einschließlich der Fundamente, Grabplatten, Einfassungen und ggf. weitere bauliche Einrichtungen (wie z.B. gemauerte Gruften, Zäune) von den Nutzungsberechtigten bzw. deren Rechtsnachfolgern auf ihre Kosten selbst zu entfernen. Das Abräumen von Grabmalen oder Grabplatten bzw. Grabeinfassungen aus festem Material nimmt ggf. auf Antrag die Friedhofsverwaltung vor. Es werden hierfür die Gebühren zu a) bis e) berechnet.

## § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 8

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die Friedhofsgebührenordnung vom 2. Mai 1994 sowie die Änderungen vom 3. Juni 1996, 22. Februar 1999 und 16. April 2007 außer Kraft.

Wunstorf, den 25. Januar/5. März 2012

Der Kirchenvorstand  
der Ev.-luth. Stifts-Kirchengemeinde Wunstorf

Büsing L. S. Wulff  
Vorsitzender Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Neustadt-Wunstorf, den 7. März 2012

Der Kirchenkreisvorstand  
des Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf

Hagen L. S. H. Butenschön  
Vorsitzender Kirchenkreisvorsteher

**Landkreis Heidekreis****Satzung des Deichverbandes Leinetal**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 9 Abs. 8, 14 Abs. 2, 47, 49 und 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG -) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) hat die Errichtungsversammlung des Deichverbandes Leinetal in seiner Sitzung am 29.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

**Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen „Deichverband Leinetal“. Er hat seinen Sitz in Gilten.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art 1 G. v. 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst im Landkreis Heidekreis die Gebiete der Ortschaften Norddrebber, Sunderbruch und Nienhagen, der Gemeinde Gilten, Gemeinde Grethem, Gemeinde Frankenfeld, Ortschaften Hedern und Bosse, Ortschaft Eilte sowie die Ortschaft Stöcken der Stadt Rethem, der Stadt

Rethem, das Gebiet der Gemeinde Rodewald und die Ortschaft Lichtenhorst der Gemeinde Steimbke im Landkreis Nienburg/Weser und im Bereich der Region Hannover das Gebiet der Ortschaft Stöckendreber der Stadt Neustadt am Rbge. Auf die Karte des Verbandsgebietes (Anlage 1 der Satzung) wird ergänzend verwiesen.

(§§1, 3, 6 WVG)

### **I. Abschnitt Mitglieder, Aufgabe**

#### **§ 2 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder) sowie deren Rechtsnachfolger. Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied. Grundstück im Sinne dieser Vorschrift ist auch das Wohnungseigentum, Teileigentum und Miteigentum im Sinne des § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (BGBl. S. 175), in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Mitglieder der zur Deicherhaltung verpflichteten sind die nach § 6 NDG Deichpflichtigen.
- (3) Des Weiteren können Mitglieder sein
  - a) Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
  - b) andere Personen, sofern sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.
- (4) Das Mitgliederverzeichnis ist vom Verband aufzustellen und auf einem ständig aktuellen Stand zu halten. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.

(§§ 4, 22, 23 WVG, §§ 6, 9 NDG)

#### **§ 3 Aufgabe**

Der Deichverband hat folgende Aufgaben:

- (1) Den Hochwasserdeich in seinem Bestand und in seinen vorgeschriebenen Abmessungen so zu erhalten, dass er seinen Zweck jederzeit erfüllen kann (Deicherhaltung),
- (2) Schutz von Grundstücken vor Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,
- (3) die Deichverteidigung nach der vom Landkreis Heidekreis erlassenen Deichverteidigungsordnung des Deichverbandes Leinetal in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen,
- (4) Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
- (5) Ausbau einschl. naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern, im Zusammenhang mit der Durchführung der Verbandsaufgabe,
- (6) Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern im Zusammenhang mit der Durchführung der Verbandsaufgabe,
- (7) Herstellung und Unterhaltung von Deichverteidigungswegen und Straßen im Zusammenhang mit der Durchführung der Verbandsaufgabe,
- (8) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Land- und Wasserwirtschaft sowie Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
- (9) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu fördern.

(§ 2 WVG, §§ 5, 27 NDG)

#### **§ 4 Unternehmen**

- (1) Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Unterhaltungsarbeiten und Ausbaumaßnahmen durchzuführen sowie Deiche, Dämme und sonstige Hochwasserschutzanlagen, Pumpwerke sowie Messanlagen und alle weiteren zur Durchführung seiner Ausbau-, Unterhaltungs- und Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, ggf. zu ändern oder zu beseitigen (Unternehmen).
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan des Deichverbandes Leinetal. Dieser besteht aus:
  - a) Übersichtsplan im Maßstab 1:50.000
  - b) Mitgliederverzeichnis sowie
  - c) Bestandsplänen der Deiche
 Der Verbandsplan ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Zur Durchführung des Unternehmens kann der Verband seinen Plan ergänzen oder neue Pläne aufstellen.
- (4) Der Verband kann Anlagen, die seinen Aufgaben dienen, selbst betreiben sowie zum Eigentum erwerben.
- (5) Der Verbandsplan liegt beim Verbandsvorsteher des Verbandes zur Einsicht durch die Verbandsmitglieder aus.

#### **§ 5 Benutzung von Grundstücken**

- (1) Der Deichverband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorland durchzuführen. Die Mitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümer und/oder Erbbauberechtigte verpflichtet, ihre Grundstücke für das Verbandsunternehmen zur Verfügung zu stellen. Sofern der Deichverband Grundstücke vor Hochwasser zu schützen hat, ist er berechtigt, dass Verbandsunternehmen auch auf den Grundstücken im Vorland durchzuführen.
- (2) Soweit durch die Inanspruchnahme die weitere Nutzung des Grundstückes ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Bemessung der Entschädigung ist der aus dem Unternehmen erwachsene Vorteil anzurechnen.
- (3) Dienstkräfte oder sonstige Beauftragte des Deichverbandes sind in Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte berechtigt, Grundstücke und Anlagen der Mitglieder zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (4) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(§§ 33, 34, 35 WVG; § 41 WHG, § 77 NWG)

## § 6

**Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder**

- (1) Anlieger- und Hinterliegergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Deiche und Anlagen nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Weidegrundstücke sind so zu benutzen, dass das Weidevieh den Deichfuß nicht betreten kann. Einfriedungen müssen mindestens 1,00 m vom Deichfuß entfernt angebracht und ordnungsgemäß (viehkehrend) unterhalten werden. In Querzäunen, die nur an Deichüberfahrten zugelassen sind, ist eine Durchfahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge sicherzustellen.
- (3) Außen- wie Binnendeichs ist ein 3,00 m breiter Geländestreifen am Deichfuß freizuhalten, der nur als Grünland genutzt werden darf. Die Unterhaltung obliegt dem Deichverband, ausgenommen der Eigentümer nutzt den Geländestreifen selbst. Ein Überqueren bzw. Befahren der Deiche ist nur an den hierfür vorgesehenen und befestigten Stellen zulässig.
- (4) Jegliche Benutzung des Deiches (Nutzung und Benutzen), außer zum Zweck der Deicherhaltung durch ihren Träger, ist verboten. Dies gilt entsprechend für natürliche Bodenerhebungen, die im Zuge des Deiches liegen und dessen Zweck erfüllen.
- (5) Die Untere Deichbehörde kann zur Befreiung von den v. g. Verboten in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(§ 33 Abs. 2 WVG)

## § 7

**Mitgliederversammlung, Stimmverhältnis**

- (1) Alle 5 Jahre ist von der Verbandsvorsteherin bzw. vom Verbandsvorsteher eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung der Verbandsmitglieder und der Wahl des Verbandsausschusses.
- (3) Stimmberechtigt in der jeweiligen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die zu Beiträgen an den Verband herangezogen werden.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(§§ 49, 51 WVG)

**II. Abschnitt  
Verfassung**

## § 8

**Organe des Deichverbandes**

Der Verband hat einen Verbandsausschuss als Vertreterversammlung der Verbandsmitglieder und einen Vorstand.

(§ 46 WVG)

## § 9

**Zusammensetzung des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern, ohne Verbandsvorsteher, die ehrenamtlich tätig sind.

- (2) Das Verbandsgebiet ist in 8 Wahlbezirke unterteilt. Sollte sich in einem Wahlbezirk kein Ausschussmitglied finden, kann die Mitgliederversammlung ein weiteres Ausschussmitglied aus einem anderen Wahlbezirk, jedoch innerhalb der jeweiligen Landkreisgrenzen, wählen. Die Ausschussmitglieder werden von den Teilmitgliederversammlungen in den jeweils nachstehenden Bezirken wie folgt gewählt:

Wahlbezirk	Anzahl Mitglieder
I. Stöckendrebber	2
II. Rodewald	3
III. Lichtenhorst	1
IV. Gilten	2
V. Nienhagen	2
VI. Grethem	1
VII. Suderbruch	1
VIII. Norddrebber	1

- (3) Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Vertreter zu wählen, der das verhinderte Mitglied vertritt und ggf. das ausscheidende Mitglied ersetzt.

(§ 46, 49, 52 II WVG)

## § 10

**Amtszeit des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss wird für fünf Jahre gewählt. Die Amtszeit endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahr 2017. Sofern ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit gem. § 11 Ersatz gewählt werden.

## § 11

**Wahl des Verbandsausschusses**

- (1) Die Verbandsmitglieder wählen die Mitglieder des Verbandsausschusses Wahlbezirkweise aus dem Personenkreis der vorgeschlagenen Verbandsmitglieder (Ausschusskandidaten). Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied für denjenigen Bezirk, in dem es mit beitragspflichtigen Grundstücken veranlagt wird. Für juristische Personen kann ein Vertreter gewählt werden. Die Wählbarkeit erstreckt sich auf nur einen Wahlbezirk.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Deichverband leistet, hat das Recht, selbst oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter mitzuwählen. Kein Vertreter kann mehr als insgesamt zwei Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten. Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im Verbandsgebiet haben, können ihr Stimmrecht nur in dem Bezirk ihres Hauptwohnsitzes wahrnehmen. Mitglieder mit Hauptwohnsitz außerhalb des Verbandes, die in mehreren Bezirken Eigentum haben, können ihr Stimmrecht nur in dem Bezirk wahrnehmen, in dem sie die größten Flächenanteile haben.
- (3) Um das Grundeigentum streitende Personen und gemeinschaftliche Eigentümer können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Können sie sich nicht einigen, wird die Stimme nicht gewertet.
- (4) Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Ausschussmitglieder die in den Vorstand gewählt werden, scheidern mit Beginn der Amtszeit im Vorstand aus dem Ausschuss aus.
- (5) Diejenige Kandidatin bzw. derjenige Kandidat ist gewählt, der die Stimmenmehrheit erhalten hat. Sind mehrere Kandidaten in einem Wahlbezirk zu wählen, so sind die Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit dem größten Stimmengewicht in der Anzahl gewählt, wie Ausschusssitze zu besetzen sind.

- (6) Die Wähler haben zur Ausschusswahl jeweils nur eine Stimme im jeweiligen Wahlbezirk.
- (7) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl.
- (8) Über die Wahl ist eine Niederschrift gem. § 19 Abs. 6 der Satzung zu fertigen.

(§ 49 WVG)

#### § 12

##### Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat die ihm gem. Wasserverbandsgesetz, der Satzung und anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
  - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - c) Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragsplänen
  - d) Beschlussfassung über Veranlagungsregeln,
  - e) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
  - f) Beschlussfassung über Änderung und Ergänzung der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
  - g) Wahl der Schaubeauftragten,
  - h) Beschlussfassung über die Höhe der Entschädigung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers, der Sitzungsgelder sowie der Reisekosten,
  - i) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes.

(§ 47 WVG)

#### § 13

##### Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses mit einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seiner Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter und der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher mit.
- (2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses, sie bzw. er hat kein Stimmrecht.
- (3) Zu den Sitzungen sind die Aufsichtsbehörde und bei Bedarf sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, einzuladen.
- (4) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.
- (5) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können die Mitglieder des Vorstandes in beratender Funktion an der Sitzung teilnehmen.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift gem. § 19 Abs. 6 der Satzung zu fertigen.

(§ 48 WVG)

#### § 14

##### Beschlüsse des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- (2) Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.
- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß geladen wurden.
- (4) Beschlüsse über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes und über die Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verbandsausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in dieser erneuten Ladung darauf hingewiesen wurde.
- (6) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht.
- (7) Eine vorzeitige Übernahme von Teilabschnitten des noch nicht fertig gestellten Deiches durch den Deichverband, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel.

(§§ 48, 53 WVG)

#### § 15

##### Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Vorstandsmitglieder sowie die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher und seine Vertreterin bzw. Vertreter für die sich aus § 16 ergebende Zeit.
- (2) Das Wahlergebnis ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(§§ 52, 53 WVG)

#### § 16

##### Amtszeit

- (1) Der Vorstand wird für fünf Jahre gewählt. Die Amtszeit endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahr 2018.

(§ 53 WVG)

#### § 17

##### Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern und der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher. Die/der Vorstandsvorsitzende ist zugleich Verbandsvorsitzende bzw. Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretende Verbandsvorsitzende bzw. stellvertretender Verbandsvorsteher.

Er setzt sich zusammen aus:

**1 Vertreterin bzw. 1 Vertreter** aus dem Bereich der Region Hannover (Ortschaft Stöckendrebber)

**1 Vertreterin bzw. 1 Vertreter** aus dem Bereich des **Lk Nienburg/Weser** (Ortschaften Rodewald, Lichtenhorst)

**2 Vertreterinnen bzw. 2 Vertreter** aus dem Bereich des **LK Heidekreis** (Gemeinde Gilten mit den Ortschaften Gilten, Nienhagen, Suderbruch, Norddrebber)

und der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher.

Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist aus dem gesamten Verbandsgebiet zu wählen, ungeachtet dessen, in welchem Bereich seine Verbandsflächen bzw. sein Hauptwohnsitz liegen.

- (2) Für jedes Vorstandsmitglied ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu wählen.
- (3) Vorstandsmitglieder können auch nicht Verbandsmitglieder sein.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(§§ 52, 53 WVG)

#### § 18 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher oder der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- b) die Aufnahme von Darlehen und Liquiditätskrediten im Rahmen des Finanzplanes,
- c) die Aufstellung der Ergebnisrechnung,
- d) die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren,
- e) die Aufnahme von Mitgliedern,
- f) die Einstellung, Besoldung und Entlassung von Dienstkräften,
- g) Verträge mit einem Wert des Gegenstandes bis zu 5.000,00 Euro.

(§ 54 WVG)

#### § 19 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seiner Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter und der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher mit.
- (2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
- (3) Zu den Sitzungen sind die Aufsichtsbehörde und bei Bedarf sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden einzuladen.
- (4) Im Kalenderjahr muss mindestens eine Sitzung stattfinden.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können die Mitglieder des Verbandsausschusses in beratender Funktion an der Sitzung teilnehmen.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
  1. den Ort und den Tag der Sitzung,
  2. die Namen der oder des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  4. die gefassten Beschlüsse,
  5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(§§ 54, 56 WVG)

#### § 20 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in dieser Ladung darauf hingewiesen worden ist.

(§ 56 WVG, § 90 VwVfG)

#### § 21 Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers

- (1) Ihr bzw. ihm obliegen alle Geschäfte des Deichverbandes, zu denen nicht der Vorstand oder der Verbandsausschuss durch das Wasserverbandsgesetz, durch diese Satzung oder andere Rechtsvorschriften berufen ist,
- (2) die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher unterrichtet den Verbandsausschuss und den Vorstand über ihre bzw. seine Tätigkeit in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher hat ferner nachfolgende Aufgaben:
  - a) die Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsausschusses sowie des Vorstandes,
  - b) Vorbereiten des Wirtschaftsplanes und, sofern erforderlich, der Nachtragspläne,
  - c) Führung der Verbandsgeschäfte nach den Vorgaben der Satzung, des Verbandsausschusses und des Vorstandes.

(§§ 51, 54, 55 WVG)

#### § 22 Geschäftsführerin, Geschäftsführer

- (1) Der Verband kann eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Mögliche Aufgaben der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

(§ 57 WVG)

#### § 23 Gesetzliche Vertretung

- (1) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher vertritt den Deichverband gerichtlich und außegerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt ihr bzw. ihm hierfür eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, sie sind von der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

- (3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher unterzeichnet alle Urkunden des Deichverbandes. Soweit es sich hierbei um Urkunden oder Erklärungen verpflichtenden Inhalts handelt, sind diese von der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher oder bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

(§ 55 WVG)

#### § 24 Aufwandsentschädigung, Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung und Reisekosten. Die Reisekosten können pauschaliert werden.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von dem Verbandsausschuss festgesetzt.

#### § 25 Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.

(§58 WVG)

#### § 26 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen und Grundstücke festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten werden.
- (2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift gem. § 19 Abs. 6 zu fertigen. Diese ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Der Vorstand ist für die Beseitigung der festgestellten Mängel zuständig.

### III. Abschnitt Haushalt, Beiträge

#### § 27 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gilt die Niedersächsische Landshaushaltsordnung (LHO) jedoch abweichend von § 105 Abs. 1 mit Ausnahme der §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz.
- (2) Bei der Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (4) Sämtliche Erträge des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Aufwendungen zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

(§ 65 WVG)

#### § 28 Wirtschaftsplan

- (1) Der Verband stellt einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan sowie dem Finanzplan.
- (2) Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss vor Beginn des Geschäftsjahres über ihn beschließen kann. Bei Bedarf sind Nachträge zum Wirtschaftsplan aufzustellen und festzusetzen.
- (3) Der Wirtschaftsplan enthält alle Erträge und Aufwendungen für das kommende Geschäftsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Erträge und Aufwendungen.

#### § 29 Erfolgsplan

- (1) Der Erfolgsplan enthält alle im Geschäftsjahr voraussichtbaren Erträge und Aufwendungen; er ist wie die Jahreserfolgsrechnung zu gliedern. Zum Vergleich sind die Ansätze des Erfolgsplanes für das laufende Jahr sowie das Ergebnis der Jahreserfolgsrechnung des abgelaufenen Jahres nachrichtlich auszuweisen.
- (2) Die im Erfolgsplan veranschlagten Ansätze des Betriebsaufwandes sind gegenseitig deckungsfähig. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit gilt auch für die Ansätze des Geschäftsaufwandes mit Ausnahme der Personalaufwendungen, für welche eine Deckungsfähigkeit mit anderen Aufwendungen nicht zulässig ist.

#### § 30 Finanzplan

- (1) Der Finanzplan enthält alle Erträge, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen, die das Anlagevermögen (z. B. durch Ersatz, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) verändern oder sich aus der Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben.
- (2) Soweit sich Vorhaben über mehrere Geschäftsjahre erstrecken, sind bei der ersten Veranschlagung von Aufwendungen im Finanzplan die voraussichtlichen Gesamtkosten und bei jeder Veranschlagung außerdem die finanzielle Abwicklung darzustellen.
- (3) Die Ausgabenansätze für Veränderungen des Anlagevermögens sind übertragbar. Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht. Im Zweifel entscheidet der Vorstand.

#### § 31 Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben zwecks Durchführung von Vorhaben in künftigen Jahren, die das Anlagevermögen verändern, dürfen nur eingegangen werden, wenn der Finanzplan hierzu ermächtigt.
- (2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zu Lasten der dem Geschäftsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden. In Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme, wenn die Finanzie-

rung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Aufwendungen in den künftigen Finanzplänen gesichert ist.

### § 32 Kredite

- (1) Kredite dürfen im Finanzplan nur für Investitionen eingestellt werden.
- (2) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten gilt bis zum Ende des nächsten Geschäftsjahres und sofern der Finanzplan für das darauffolgende Geschäftsjahr nicht rechtzeitig wirksam wird, bis zur Rechtswirksamkeit des Finanzplanes.

### § 33 Liquiditätskredite

Soweit für die Verbandskasse andere Mittel nicht zur Verfügung stehen, kann der Verband zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft Liquiditätskredite aufnehmen. Liquiditätskredite sind bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem sie aufgenommen wurden, zu tilgen. Liquiditätskredite bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(§ 75 Abs. WVG)

### § 34 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Nachtragswirtschaftsplan

- (1) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher bewirkt Aufwendungen, die im Wirtschaftsplan nicht oder zu gering festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Der Vorstand und der Verbandsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Sind bei Ausführung des Wirtschaftsplanes erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten, so berichtet die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher unverzüglich dem Vorstand und dem Verbandsausschuss.

### § 35 Buchführung, Jahresabschluss, Geschäftsbericht

- (1) Der Verband führt seine Rechnung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen kaufmännischen Buchführung.
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus der Jahresbilanz und der Jahreserfolgsrechnung. Zur Erläuterung ist ein Lagebericht aufzustellen.
- (3) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht auf und legt sie nach Unterzeichnung durch die Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.

### § 36 Verwendung der Erträge

- (1) Erträge des Deichverbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Aufwendungen zu verwenden.

### § 37 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Deichverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken, Bergwerken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.
- (4) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip). Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast für den Hochwasserschutz dem Grunde nach im Verhältnis der Einheitswerte der zum Verband gehörenden Grundstücke, Gebäude und sonstige Anlagen auf die Mitglieder. Zur Vermeidung von Härten kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Zusätzlich zu den nach Satz 1 zu entrichtenden Beiträgen zur Aufgabenerfüllung hebt der Verband einen Verwaltungskostenbeitrag. Zu den Verwaltungskosten zählen u. a. die Aufwendungen für den Verbandsvorsteher, den Kassenverwalter, sämtliche Sitzungs- und Reisekostengelder, die Geschäftsausgaben des Verwaltungsbüros sowie Beiträge an Interessenverbände. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Verteilung der Verwaltungskosten auf die einzelnen Verbandsmitglieder. (Pro-Kopf-Betrag).
- (5) Die im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke werden in nachfolgende Beitragsklassen eingeteilt (es sind die Klassifizierungen der Katasterämter maßgebend):
  - **Klasse 1** > Gebäude- und Freiflächen; Gewerbeflächen
  - **Klasse 2** > öffentlichen Straßen u. Verkehrsflächen
  - **Klasse 3** > landwirtschaftlich genutzte Flächen
  - **Klasse 4** > Garten/Grünlandflächen
  - **Klasse 5** > Flächen anderer Nutzung (z. B. Ödland, Wald u. ä)
  - **Klasse 6** > Windkraftanlagen
- (6) Der Beitrag setzt sich aus zwei Anteilen zusammen, aus dem Flächenanteil (€/ha x Grundstücksgröße) und dem Verwaltungskostenanteil (Kosten pro Kopf/ Mitglied; die Verwaltungskosten werden gleichmäßig auf die Anzahl der Mitglieder umgelegt). Für die Beitragsklassen 1 bis 6 werden unterschiedliche Flächenbeiträge in €/ha festgesetzt. Für Grundstücke der Beitragsklasse 1 wird zusätzlich ein Beitragsanteil in Form eines Prozentsatzes auf den Einheitswert erhoben (wird vom Verbandsausschuß festgesetzt, derzeit 0,1 %; €/ha x Grundstücksgröße + EW x 0,1% ergibt den Jahresbeitrag, ergibt sich aus den Veranlagungsregeln).
- (7) Die Hebung von Mindestbeiträgen und Erschwernisbeiträgen ist zulässig.

(§§ 28, 29 WVG, § 9 Abs. 8 NDG, Art. 20 GG)

§ 38  
**Beitragsverhältnis**

- (1) Der Beitragssatz für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 der Satzung wird nach Veranlagungsregeln ermittelt, die jährlich vom Vorstand aufgestellt und von dem Verbandsausschuss festgesetzt werden.
- (2) Für die Arbeiten nach § 3 Abs. 3 der Satzung werden kostendeckende Entgelte erhoben.
- (3) Für die Durchführung anderer Verbandsaufgaben werden Beiträge entsprechend den für die einzelnen Mitglieder tatsächlich erbrachten Leistungen erhoben. Der Verbandsausschuss kann hierfür einen besonderen Umlageschlüssel festsetzen.

§ 39  
**Festsetzung und Hebung der Beiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge durch Beitragsbescheid.
- (2) Sofern es für die Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist, kann der Verband Vorschüsse auf die Verbandsbeiträge erheben. Der Anteil der einzelnen Mitglieder hat sich an den Veranlagungsregeln zu orientieren.

§ 40  
**Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu übermitteln und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen.
- (2) Unbeschadet anderer Folgen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 1 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(§§ 26,30 WVG)

§ 41  
**Säumniszuschläge**

Werden Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet, so können Säumniszuschläge erhoben werden. Als Säumniszuschläge können bis zu 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an berechnet werden.

§ 42  
**Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - b) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  - c) Aufhebung der Mitgliedschaft,
  - d) Aufnahme eines Liquiditätskredites.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(§§ 24, 75 WVG)

§ 43  
**Anordnungsbefugnis**

Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Nds. VwVfG in Verbindung mit dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(§ 68 WVG)

§ 44  
**Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie Dienstkräfte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

(§ 84 VwVfG)

**IV. Abschnitt**  
**Ordnungsgewalt, Zwang**

§ 44  
**Ordnungsgewalt**

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers oder einer oder eines Beauftragten zu befolgen.

**V. Abschnitt**  
**Dienstkräfte, Bekanntmachung**

§ 45  
**Dienstkräfte**

- (1) Der Verband kann zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 3 die erforderlichen technischen und verwaltungsrechtlichen Kräfte einstellen.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte.
- (3) Der Verband kann sich in Verwaltungsangelegenheiten der Verwaltung eines Kreisverbandes bedienen. Die Kassengeschäfte werden von der Kasse des Kreisverbandes abgewickelt. Außerdem kann er die technische Betreuung übertragen, wenn der Kreisverband über entsprechendes Personal verfügt.

§ 46  
**Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen des Deichverbandes erfolgen in den Verkündungsblättern der Region Hannover, Landkreis Nienburg/Weser und des Landkreises Heidekreis.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunden genommen werden kann.

(§ 67 WVG)

§ 47  
**Inkrafttreten**

Die Satzung des Deichverbandes Leinetal tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(§ 58 Abs. 2 WVG)

Ich genehmige die vorstehende Satzung des Deichverbandes Leinetal gem. § 58 Abs. 2 WVG.

Soltau, den 02.04.2012

LANDKREIS HEIDEKREIS  
Der Landrat  
In Vertretung  
Spöring

**Bekanntmachung**

Am Donnerstag den 19.04.2012 findet um 19:30 Uhr in der Aller-Meiß-Halle in Hodenhagen eine Mitgliederversammlung des Deichverbandes Leinetal statt, zu der alle Mitglieder des Deichverbandes Leinetal eingeladen sind.  
Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Wahl der Ausschussmitglieder
4. Schließen der Versammlung

Es wird daraufhin gewiesen, dass die Mitgliederversammlung nach § 7 Abs. 5 der Satzung unabhängig der Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.

Soltau, 02.04.2012

LANDKREIS HEIDEKREIS  
Der Landrat  
In Vertretung  
Spöring

**Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover****Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der  
Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Garbsen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Garbsen in Garbsen hat der Kirchenvorstand am 29.02.2012 folgende Änderung von Paragraph 6 der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**I. GRABRECHTSGEBÜHREN**

A) a) Erbgrab (Wahlgrab) (je Platz auch Beisetzung von 4 Urnen möglich)	1.225
b) Rasenreihengrab (incl. Grabplatte)	1.470
c) Kindergrab (bis 5 Jahre)	551
d) Urnengrab (100x100) Ihr bis zu 4 Urnen	633
e) Urnenrasengrab (40 x 40) Ihr 1 Urne	327
f) Urnenrasengrab / Baumbestattung	436
g) Recht zur Urnenbeisetzung auf vorhandenem Erbgrab	130
h) Recht zu einer Tiefenbelegung	305
i) Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr und Stelle (Erbgrab)	49
j) Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr und Stelle (Urnengrab)	26
k) Grab für Früh- und totgeborene Kinder *	300

\* Anbringen einer Gedenktafel umsonst. Gestaltung: Auf die Grabstätte wird eine Schiefertafel gelegt, als Markierung. Am Sockel des Engels kann eine kleine Gedenktafel mit dem Namen und dem Todestag des Kindes angebracht werden. Größe: 10 x 4 cm.

B) Einebnen, Begrünen vor Ablauf der Ruhefrist	80
bei Restlaufzeit 10-20 Jahre	110
bei Restlaufzeit über 20 Jahre	150

**II. GRABMALGEBÜHREN**

Gebühr für die Genehmigung von Grabmalern (einschl. Entfernung des Grabmales)

a) Grabmal für ein Wahlgrab	125
b) Grabeinfassung	50
c) Kissenstein	50

**III. SONSTIGE GEBÜHREN**

A) an die Kirchengemeinde zu zahlen:	
a) Aufbahrung mit Trauerfeier (incl. Nutzung der Orgel, Leichenkammer, etc.)	202
b) ohne Kapellennutzung (für Grabaushub/Deponiegebühren)	50

B) an den Friedhofsgärtner zu zahlen (Ausheben und Zuwerfen der Gruft)	
a) Erdgrab (ohne Tannengrün)	260
b) Erdgrab (mit Tannengrün)	290
c) Tiefenbelegung (ohne Tannengrün)	360
d) Tiefenbelegung (mit Tannengrün)	390
e) Urnengrab	80
f) Kapellennutzung bei Urnenbeisetzung	53
g) Grab für Früh- und totgeborene Kinder	55

Die vorstehende Änderung von Paragraph 6 der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit In-Kraft-Treten der vorstehenden Änderung von Paragraph 6 der Friedhofsgebührenordnung tritt der bisherige Paragraph 6 der Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Garbsen, den 29.02.2012

DER KIRCHENVORSTAND  
Vorsitzende  
L. S. Britta Runge  
Stellvertr. Vorsitzender  
L. S. Burkhard Grahe, Pastor

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 23.03.2012

DER STADTKIRCHENVORSTAND  
Im Auftrag  
Jacqueline Gebauer  
L. S. Kirchenverwaltungsrätin

Herausgeber, Druck und Verlag

**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**

**Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64**

**E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)**

**E-Mail (intern): [Info\\_Amtsblatt](mailto:Info_Amtsblatt)**

**Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)**

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151